



### Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 26.09.2012

1. Der Gemeinderat stimmte dem Abschluss der Vereinbarung über einen zweckgebundenen investiven Zuschuss mit der Kirchengemeinde Neukirchen nochmals zu. Für die Dachinstandsetzung der Friedhofshalle und für Pflasterarbeiten auf dem Hauptweg des Friedhofes erhielt die Kirchengemeinde aus dem Haushalt der Gemeinde Neukirchen einen Zuschuss in Höhe von 55.000 €. Da es zu der bereits im Jahr 2008 unterzeichneten Vereinbarung keinen Gemeinderatsbeschluss gab, musste dieser noch rückwirkend herbeigeführt werden.
2. Beschlossen wurde der Vorentwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „An der Forststraße“ in der Fassung vom 14. 09.12 mit Begründung und Umweltbericht sowie die öffentliche Auslegung.
3. Nach Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Gebiet der ehemaligen Säureharzdeponie“ wurde der geänderte Entwurf sowie die öffentliche Auslegung beschlossen.
4. Zur Sicherung des Baurechts für das Grundstück der BayWa AG an der Unteren Bergstraße 2 in Neukirchen wurde die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen.
5. Dem Baumfällantrag für eine Linde, Hauptstraße 84, wurde nicht zugestimmt. Der Baum ist erhaltungswürdig.

**Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Mittwoch, den 10.10.2012, um 19:00 Uhr, statt.**

*Stefan Lori,  
Bürgermeister*

### Aus der Sitzung des Ortschaftsrates vom 17.09.2012

1. Das gemeindliche Einvernehmen wurde dem folgenden Bauvorhaben erteilt:  
- Einbau einer Schlepplage Jahnsdorfer Str. 4 a, Fl. Nr. 10/1, Gem. Adorf
2. Der Ortschaftsrat stimmte dem Antrag Hauptstraße 16, Fl. Nr. 586/4, Gem. Adorf zur Fällung von einer Eiche und drei Ulmen zu.

**Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates findet am Montag, den 15.10.2012 um 19:00 Uhr in der Gaststätte „Zur Schmiede“ in Adorf statt.**

*Wolfgang Nowack  
Ortsvorsteher*

**10/2012**

**10. Oktober**

**AMTSBLATT**

## Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes „An der Forststraße“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 den Vorentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „An der Forststraße“ in der Fassung vom 14.09.2012 mit Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die öffentliche Auslegung sowie gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich an der Forststraße. Es wird begrenzt durch die vorhandene Bebauung Max-Weigelt-Straße und dem neu gewidmeten Teilstück der Straße An der Hochspannung.

Ziel des Verfahrens ist es, den geänderten Anforderungen an den bereits bestehenden Bebauungsplan mit dieser Änderung Rechnung zu tragen.

In der Zeit vom **18.10.2012 - 19.11.2012** wird der Vorentwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „An der Forststraße“ in der Fassung vom 14.09.2012 mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Gemeindeverwaltung Neukirchen Hauptstraße 77, Zimmer 10 zu jedermanns Einsicht zu den Dienstzeiten

Montag	7:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	7:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	7:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	7:00 - 18:00 Uhr
Freitag	7:00 - 13:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist werden die Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, Einsicht in die Planunterlagen zu nehmen und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „An der Forststraße“ gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neukirchen, den 01.10.2012

Stefan Lori, Bürgermeister

## Öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfs des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Gebiet der ehemaligen Säureharzdeponie“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Gebiet der ehemaligen Säureharzdeponie“ in der Fassung vom 20.09.2012 mit Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung sowie gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich an der Feldstraße auf dem Gebiet der ehemaligen Säureharzdeponie Neukirchen.

Ziel des Verfahrens ist es, auf der Sanierungsfläche der ehemaligen Säureharzdeponie eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten und dafür Baurecht herzustellen.

In der Zeit vom **18.10.2012 - 19.11.2012** wird der Entwurf des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Gebiet der ehemaligen Säureharzdeponie“ in der Fassung vom 20.09.2012 mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Gemeindeverwaltung Neukirchen Hauptstraße 77, Zimmer 10 zu jedermanns Einsicht zu den Dienstzeiten

Montag	7:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	7:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	7:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	7:00 - 18:00 Uhr
Freitag	7:00 - 13:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Gebiet der ehemaligen Säureharzdeponie“ und seiner Begründung einschließlich Umweltbericht liegen folgende umweltrelevanten Stellungnahmen und Unterlagen mit öffentlich aus:

- 1. Immissionsschutz**
  - Landratsamt Erzgebirgskreis - SG Immissionsschutz
  - Sächsisches Oberbergamt
- 2. Boden- und Wasserschutz, Gewässerschutz**
  - Landratsamt Erzgebirgskreis - SG Abfall, Altlasten, Bodenschutz
  - Landratsamt Erzgebirgskreis - SG Wasserrecht
  - Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
  - Planungsverband Region Chemnitz
  - Landesdirektion Sachsen - Altlasten, Bodenschutz (Abt. 4)
- 3. Naturschutz, Forst, Landwirtschaft**
  - Landratsamt Erzgebirgskreis - SG Naturschutz
  - Landratsamt Erzgebirgskreis - SG Forst
  - Landesdirektion Sachsen - Baurecht
- 4. Sonstige**
  - Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
  - Landesdirektion Dresden - Luftfahrtbehörde



Während der Auslegungsfrist werden die Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, Einsicht in die Planunterlagen zu nehmen und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Entwurf des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Gebiet der ehemaligen Säureharzdeponie“ gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neukirchen, den 01.10.2012

Stefan Lori  
Bürgermeister

## Herzlichen Dank ...

für die Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung des Kirchweih- und Gemeindefestes am 02.09.2012 rund um die Kirche und das Pfarrhaus.

Unser besonderer Dank gilt Bürgermeister Stefan Lori sowie den Mitarbeitern des Bauhofes und der Gemeindeverwaltung Neukirchen. Aber auch ohne die Unterstützung der FFW Neukirchen und der Firmen Baumpflege Richter, Ronny's Speiseflitzer und Getränkehandel Dietzsch wäre das Kirchweihfest nicht gelungen. Nicht zu vergessen sind die zahlreichen ehrenamtlichen Helfer, die zu einem reibungslosen Ablauf beitrugen.

Für die musikalische Umrahmung sorgten der Posaunenchor Adorf, Liedermacher Wolfgang Tost, das Duo der Mittelschule Neukirchen Cornelius Lehmann und Annika Thieme und der Fanfarenzug Neukirchen.

Die organisatorischen Fäden hielten unsere Kantorin Leonore Bauch und Matthias Zimmermann in der Hand - auch dafür vielen Dank.

Wir haben uns sehr über die Beteiligung des Kunsthofes und des Gasthauses „Alte Apotheke“ gefreut.

Ihre Kirchgemeinde Neukirchen



## Haus der Vereine, Chemnitzer Straße 28

In unserem Haus der Vereine, Chemnitzer Straße 28 in Neukirchen, kann ein Saal für bis zu 60 Personen für private Veranstaltungen gemietet werden. Die Räume sind mit Tischen und Stühlen, einer Küche mit E-Herd, Kühlschrank, Kaffeemaschine, Geschirrspüler und Geschirr für bis zu 60 Personen eingerichtet. Die Miete pro Veranstaltung beträgt 80,00 Euro.

Termine zur Vermietung sind im Rathaus, Zimmer 13 bei Frau Lieberwirth (Tel. 0371 / 2710224) zu erfragen.

## ANMELDUNG DER SCHULANFÄNGER 2013 / 2014

Grundschule Neukirchen  
Hauptstraße 176  
09221 Neukirchen



Liebe Eltern der Schulanfänger 2013,

am **Montag, dem 15.10.2012** und am **Dienstag, dem 16.10.2012** führen wir in der Zeit von 14:00 bis 17:00 Uhr die Anmeldung der Geburtsjahrgänge 2006/2007 durch.

Im Ausnahmefall haben Sie die Möglichkeit am Donnerstag, dem 18.10.2012 von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr Ihr Kind anzumelden.

Schulpflichtig werden 2013 alle Kinder, die zwischen dem 01.07.2006 und dem 30.06.2007 geboren sind.

Lt. Sächsischem Schulgesetz, § 27, können auf Wunsch auch Kinder angemeldet werden, die bis zum 30.09.2013 das 6. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldung erfolgt im Sekretariat der Grundschule.

Die **Geburtsurkunde** des Kindes ist vorzulegen.

Wir laden Sie zur Erledigung der Formalitäten ein und bieten Ihnen die Besichtigung der Unterrichtsräume unserer Erstklässler an. Bei Bedarf stehen wir für ein kurzes Gespräch zur Verfügung.

Wenn Sie Ihr Kind in einer anderen kommunalen Grundschule oder einer Grundschule in freier Trägerschaft anmelden möchten, sind Sie laut Grundschulordnung für den Freistaat Sachsen dazu verpflichtet, zuerst die Anmeldung in der für Ihr Kind zuständigen kommunalen Grundschule vorzunehmen.

M. Thierfelder  
Schulleiterin

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Die Meldebehörden sind verpflichtet, dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit zu übermitteln, die im nächsten Jahr volljährig werden (Geburtsjahrgang 1995). Die Datenerhebung dient dazu, Adressen zu erhalten, um potentiellen Rekruten Informationsmaterial über die Streitkräfte zukommen zu lassen.

Den Betroffenen wird Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung zu diesem Zweck eingeräumt. Die Meldebehörde weist hiermit auf das Widerspruchsrecht hin.

**BEKANNTMACHUNG**

**der Landesdirektion Sachsen  
über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen  
Gemarkungen Neukirchen und Jahnsdorf  
vom 17. September 2012**

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasserwerke Westerkgebirge, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge umfassen:

Az.: 32-3043/9/53 - den bestehenden Hauptsammler Neukirchen im Bereich Waldstraße / Gartenstadtstraße einschließlich Schächte in der Gemarkung Neukirchen,

Az.: 32-3043/9/54 - den bestehenden Hauptsammler Jahnsdorf im Bereich Friedensweg / Alte Stollberger Straße einschließlich Schächte in der Gemarkung Jahnsdorf.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Neukirchen (**Gemarkung Neukirchen**) und der Gemeinde Jahnsdorf (**Gemarkung Jahnsdorf**) können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit

**vom Montag, dem 15. Oktober 2012 bis  
Montag, dem 12. November 2012,**

montags bis donnerstags zwischen 8:30 Uhr und 11:30 Uhr sowie zwischen 12:30 Uhr und 15:00 Uhr, freitags zwischen 8:30 Uhr und 11:30 Uhr in der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 159, einsehen.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV).

**Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und Wasserentsorgung entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein **zulässiger Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist, oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, unter der vorbezeichneten Adresse, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Auslegungszimmer (Zimmer 159) bereit.

Chemnitz, den 17. September 2012

*Landesdirektion Sachsen, gez. Andrea Sippel Referentin Planfeststellung  
in Vertretung des Referatsleiters*



## BEKANNTMACHUNG

### der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkungen Jahnsdorf, Adorf und Neukirchen vom 10. September 2012

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Regionale Zweckverband Wasserversorgung, Bereich Lugau-Glauchau, Obere Muldenstraße 63, 08371 Glauchau, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag umfasst bestehende Trinkwasserleitungen verschiedener Dimensionen einschließlich der dazugehörigen Armaturen und Nebenanlagen (Hydranten, Schieberkreuz, Entlüftung, Elt- und Steuerkabel, Pumpwerk) im Bereich oben genannter Gemarkungen (Az.: 32-3043/9/77).

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Jahnsdorf (**Gemarkung Jahnsdorf**) und der Gemeinde Neukirchen (**Gemarkungen Adorf, Neukirchen**) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

**vom Montag, dem 15. Oktober 2012 bis  
Montag, dem 12. November 2012,**

montags bis donnerstags zwischen 8:30 Uhr und 11:30 Uhr sowie zwischen 12:30 Uhr und 15:00 Uhr, freitags zwischen 8:30 Uhr und 11:30 Uhr in der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 159, einsehen.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV).

#### **Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und Wasserentsorgung entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstan-

den ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein **zulässiger Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist, oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, unter der vorbezeichneten Adresse, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Auslegungszimmer (Zimmer 159) bereit.

Chemnitz, den 10. September 2012

*Landesdirektion Sachsen,  
gez. Andrea Sippel  
Referentin Planfeststellung  
in Vertretung des Referatsleiters*

**Regionaler Zweckverband  
Wasserversorgung  
Bereich Lugau-Glauchau**



**Bereitschaftsdienst Trinkwasser  
Tel.: 03763 / 405 405**

**[www.rzv-glauchau.de](http://www.rzv-glauchau.de)**

**TELEFONSELSORGE:**

**0800-1110111 oder  
0800-1110222**

**anonym - gebührenfrei - rund um die Uhr**



## WIR GRATULIEREN

allen Jubilaren, die im Oktober ihren Geburtstag feiern  
und wünschen alles Gute und Geborgenheit  
in unserem Gemeindegewesen.



Sich glücklich fühlen können,  
auch ohne Glück - das ist Glück.

Marie von Ebner-Eschenbach



## JUBILARE IN NEUKIRCHEN

### ZUM 70. GEBURTSTAG

am 01.10.	Herrn	Horst Gabriel
am 02.10.	Frau	Giesela Schönherr
am 04.10.	Herrn	Gerhard Hösel
am 06.10.	Frau	Renate Weiß
am 14.10.	Herrn	Klaus Jäger
am 17.10.	Herrn	Reinhard Strunz

### ZUM 75. GEBURTSTAG

am 03.10.	Herrn	Walter Anders
am 08.10.	Frau	Erika Hutzschenreuter
am 10.10.	Frau	Irmtraut Herbst
am 16.10.	Herrn	Sergej Ahrendt
am 25.10.	Frau	Gerlinde Stelzmann
am 28.10.	Herrn	Eberhard Kandler
am 31.10.	Herrn	Erich Lenz
am 31.10.	Herrn	Günter Weiß

### ZUM 80. GEBURTSTAG

am 30.10.	Frau	Jutta Neukirch
am 31.10.	Frau	Irmgard Gräser

### ZUM 90. GEBURTSTAG

am 02.10.	Frau	Liesbeth Lohs
-----------	------	---------------

### ZUM 91. GEBURTSTAG

am 24.10.	Frau	Susanne Dietrich
-----------	------	------------------

### ZUM 94. GEBURTSTAG

am 02.10.	Frau	Marianne Winkler
-----------	------	------------------



## JUBILARE IM ORTSTEIL ADORF

### ZUM 70. GEBURTSTAG

am 03.10.	Frau	Christine Elger
am 03.10.	Frau	Rita Kempe
am 20.10.	Frau	Ingrid Klaußner
am 28.10.	Herrn	Helmut Reinhardt

### ZUM 75. GEBURTSTAG

am 17.10.	Herrn	Reiner Aurich
am 30.10.	Herrn	Dr. Helmut Martin

### ZUM 91. GEBURTSTAG

am 07.10.	Frau	Elly Müller
-----------	------	-------------

### ZUM 93. GEBURTSTAG

am 20.10.	Herrn	Erich Schendel
am 24.10.	Frau	Elfriede Scheibner

Ihr Bürgermeister  
Stefan Lori

## Information der Bibliothek



Die zwei Chronik-Bücher über Neukirchen können zu jederzeit für je 15,00 € in der Bibliothek gekauft werden.

Weiterhin kann eine Reitkarte „**Reiten in der Region Stollberg und Umgebung**“ für 3,00 € käuflich erworben werden.

Der „**Touristische Reiseführer**“ ist zum Preis für 1,90 € weiterhin erhältlich.

Für Wanderfreunde und Interessierte gibt es das Heft „**Wandernd entdecken - Unterwegs im Erzgebirge**“ mit 34 Wandertouren im Zwönitz- und Würschnitztal.

Es ist kostenlos und liegt an folgenden Stellen zum mitnehmen bereit:

- Rathaus Neukirchen
- Bibliothek Neukirchen
- Haushalt-Shop Sachse in Adorf

### Öffnungszeiten Bibliothek

Montag:	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 - 12:00 + 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 - 12:00 + 13:00 - 18:00 Uhr

Tel.: 0371 / 27 10 236